Stadt Fürth

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Fürth vom 27. Oktober 1976

(Amtsblatt Nr. 5 vom 04. Februar 1977)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

12. März 1982 (Amtsblatt Nr. 11 vom 26. März 1982)

22. März 1984 (Amtsblatt Nr. 12 vom 30. März 1984)

21. Juli 1993 (Amtsblatt Nr. 33 vom 08. Oktober 1993).

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften **3**

§ 1 Zweckbestimmung 3

§ 2 entfällt 3

§ 3 Zuweisung 3

II. Vorschriften über die Benutzung **3**

§ 4 Reinlichkeit 3

§ 5 Gesundheit 4

§ 6 Hausrat 4

§ 7 Auskunftspflicht 4

§ 8 Ordnung und Reinhaltung 4

§ 9 Aufsicht über Kinder 4

§ 10 Zutritt von Aufsichtspersonen 4

§ 11 Besuche und Beherbergung 4

§ 12 Verbote 5

§ 13 Erlaubnispflicht 5

III. Beendigung des Benutzungsverhältnisses **6**

§ 14 Widerruf der Zuweisung, Verlegung in eine andere Unterkunft 6

§ 15 Wiederherstellung des früheren Zustandes 6

§ 16 Gebühren 6

IV. Schlussbestimmungen **6**

§ 17 Haftung 6

§ 18 Ausführungsvorschriften 7

§ 19 Ersatzvornahme 7

§ 20 Bußgeldvorschriften 7

§ 21 Inkrafttreten 8

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1992 (GVBl. S. 26) folgende vom Stadtrat am 27.10.1976 beschlossene und mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 31.12.1976 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Obdachlosenunterkünfte der Stadt Fürth sind die Unterkünfte in den Übergangshäusern Oststraße 108 und 112 sowie die für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen angemieteten oder erworbenen Wohnungen und Unterkünfte.

(2) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder von Dienststellen der Stadt einen Wohnraum vermittelt erhalten, noch unter Aufbietung aller eigenen Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung beschaffen können.

(1) Bei Hilfsbedürftigkeit erfolgt die Unterbringung als Sozialleistung im Sinne des § 12 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

§ 2 entfällt

§ 3 Zuweisung

(1) Die Obdachlosenunterkünfte werden vom Sozialamt der Stadt Fürth zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer oder auf Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(2) Durch Zuweisung oder Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird ein privatrechtliches Mietverhältnis nicht begründet.

II. Vorschriften über die Benutzung

§ 4 Reinlichkeit

(1) Die zugewiesene Unterkunft darf erst bezogen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die eingewiesenen Personen und der unterzubringende Hausrat frei von Ungeziefer sind.

(2) Wird nachher Ungeziefer festgestellt, so ist der gesamte Hausrat sowie die Unterkunft zu entwesen.

§ 5 Gesundheit

Um die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten, kann das Sozialamt eine ärztliche Untersuchung der Bewohner anordnen.

§ 6 Hausrat

Für den Möbeltransport in die Obdachlosenunterkünfte und die Beförderungskosten hat der Eingewiesene selbst zu sorgen.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben dem Sozialamt oder seinen Beauftragten auf Verlangen ihre Verhältnisse darzulegen.

§ 8 Ordnung und Reinhaltung

(1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

(2) Die Unterkünfte und sämtliche dazugehörigen Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

(3) Die Benutzer haben sich nach Maßgabe der Hausordnung und der Anordnung des Hausverwalters an den allgemeinen Reinigungsarbeiten zu beteiligen.

§ 9 Aufsicht über Kinder

Eltern und Erziehungsberechtigte haben für die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen und sie zur Beachtung der für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte geltenden Vorschriften anzuhalten.

§ 10 Zutritt von Aufsichtspersonen

Verwalter und Beauftragte des Sozialamtes haben für die Beachtung dieser Satzung durch die Benützer zu sorgen. Sie dürfen aus gegebenem Anlass sämtliche Räume der Unterkünfte betreten. Das gleiche gilt auch für andere Beauftragte, soweit es sich insbesondere um die Prüfung in technischer und sanitärer Hinsicht oder um die Behebung baulicher Mängel handelt. Den Anordnungen der Verwalter und der Beauftragten ist zu entsprechen.

§ 11 Besuche und Beherbergung

(1) Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr. Das Sozialamt oder die Hausverwalter können im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern. Sie können bei bestimmten Personen aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen. Sie können auch bestimmte Personen aus wichtigem Grund vom

Besuch einzelner Benutzer oder vom Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft ausschließen.

(2) Ohne Zuweisung oder Genehmigung des Sozialamtes dürfen Personen nicht beherbergt werden.

§ 12 Verbote

(1) Jedes die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Obdachlosenunterkünften störende oder gefährdende oder Anstand und Sittlichkeit verletzende Verhalten ist untersagt:

(2) Untersagt ist insbesondere:

a) das Abhalten von Versammlungen in den Unterkünften,

b) das Waschen der Wäsche etc. in den Unterkünften und in den Gängen,

c) unnötiger Wasserverbrauch,

d) unvorsichtiger Gebrauch von Feuer und Licht,

e) das Einbringen und Lagern von leicht brennbaren und feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen

f) die Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Unterkunft und deren Umgebung,

g) das Sägen und Hacken von Holz in den Unterkünften, auf den Gängen und in allen Nebenräumen,

i) das Einstellen von Motorfahrzeugen aller Art in den Unterkünften, besonders auch in Neben- und Gemeinschaftsräumen,

j) das Halten von Tieren aller Art.

§ 13 Erlaubnispflicht

Die schriftliche vorherige Erlaubnis des Sozialamtes ist erforderlich für die

a) Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in den Unterkünften und zur Errichtung von Nebenunterkünften

b) Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,

c) Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen,

d) Anbringung von Antennen außerhalb der Unterkünfte.

III. Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 14 Widerruf der Zuweisung, Verlegung in eine andere Unterkunft

(1) Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Hausverwalter oder beim Sozialamt jederzeit aufgeben.

(2) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

a) wenn der Benutzer gegen die Satzung, gegen die Hausordnung oder eine Anordnung für den Einzelfall verstößt oder mit der Bezahlung der Benutzungsgebühren mit mehr als 2 Monatsgebühren im Rückstand ist,

b) wenn sich dem Benutzer eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn er aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,

c) wenn die soziale Betreuung der Obdachlosen gewährleistet ist und eine Verlegung aufgrund von Renovierungsarbeiten bzw. Auflösung der Notunterkunft aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich wird.

(3) Anstatt eines Widerrufes kann die Verlegung in eine andere Unterkunft, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

§ 15 Wiederherstellung des früheren Zustandes

Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen und auf Verlangen des Sozialamtes den früheren Zustand wiederherzustellen. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für Kinder unter 18 Jahren.

Gemeinschaftliche Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

(1) Die Stadt Fürth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Obdachlosenunterkünfte, bei deren Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Sie haftet

nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei der Hausrathinterstellung richtet sich die Haftung nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die unentgeltliche Verwahrung (§§ 690 ff BGB).

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Die Haftung der Stadt Fürth ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder welche die Benutzer Dritten zufügen. Gleiches gilt für Schäden bei der Hinterstellung des Hausrates.

§ 18 Ausführungsvorschriften

Die Stadt kann zum Vollzug dieser Satzung Ausführungsvorschriften, insbesondere Hausordnungen erlassen.

§ 19 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig; sie richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1) entgegen § 10 einer Aufsichtsperson den Zutritt verwehrt,
2) entgegen § 11 Abs. 1 über die Besuchszeit hinaus Besuche zulässt oder als Besucher die Besuchszeit überschreitet oder als Besucher und Benutzer einer Beschränkung der Besuchszeit oder einem Besuchs- und Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt,
3) entgegen § 11 Abs. 2 Personen ohne Genehmigung beherbergt,
4) entgegen § 12 Abs. 1 die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit gefährdet oder durch sein Verhalten, Anstand und Sittlichkeit verletzt

oder entgegen Abs. 2

a) Versammlungen in den Unterkünften abhält,
b) in den Gängen Wäsche wäscht,
c) unnötig Wasser verbraucht,
d) Feuer und Licht unvorsichtig gebraucht,
e) leicht brennbare und feuergefährliche Gegenstände und Stoffe einbringt oder lagert,
f) die Unterkunft und deren Umgebung verunreinigt,

g) in den Unterkünften, auf den Gängen oder in Nebenräumen Holz sägt oder hackt,

h) in den Unterkünften oder in den Neben- und Gemeinschaftsräumen Motorfahrzeuge aller Art einstellt,

i) Tiere hält,

5) entgegen § 13 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Sozialamtes

a) bauliche Maßnahmen oder Änderungen in den Unterkünften vornimmt oder Nebengebäude errichtet,

b) ein Gewerbe in den Unterkünften ausübt,

c) Firmentafeln, Schilder, Automaten und dergleichen anbringt,

d) Antennen außerhalb der Unterkünfte anbringt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für Obdachlosenunterkünfte vom 06.02.1968 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 6 vom 09.02.1968), geändert durch Satzung zur Anpassung des Ortsrechts aus Anlass der Eingemeindungen vom 19.12.1972 (Amtsblatt Nr. 45 vom 22.12.1972), außer Kraft.